



AG Bürgerliches Vermögensrecht II / 3

Schadensersatz statt der Leistung. Rücktritt vom Vertrag

Fall 1:

Herr Tretter (T) ist ein eingefleischter Fahrradfahrer. Auf Drängen seiner Freundin Béatrice (B) entschließt er sich aber, für die anstehende Urlaubsreise in die Bretagne ein Auto zu kaufen; danach will er es direkt wieder verkaufen. Rechtzeitig vor dem Urlaub erwirbt er von Herrn Luftikus (L) einen Mercedes; den Kaufpreis zahlt er sofort. Die Parteien verabreden, dass der PKW am 10. Mai übergeben und übereignet werden soll. Am vereinbarten Tag ist L jedoch nicht erreichbar: Er ist - ohne sich Gedanken über seine Verpflichtung zu machen - kurzfristig nach Donaueschingen gefahren, um seine Oma (O) zu besuchen. Da die Urlaubsreise von T und B am 1. Juni beginnen soll, wirft T noch am selben Abend ein Schreiben in den Briefkasten des L, in dem er ihn auffordert, bis spätestens 25. Mai zu leisten. Nachdem sich L auch in der Folgezeit nicht meldet, mietet T - auf erneutes Drängen seiner Freundin - für 1.600,- Euro einen Ersatzwagen. Nach der Rückkehr erklärt er dem L, er sei nicht mehr an dem Auto interessiert. Außerdem fordert er Schadensersatz in Höhe der Mietkosten. L zahlt zwar reuig den Kaufpreis zurück, verweigert aber jeglichen Schadensersatz.

Hat T gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz?

Fall 2:

Frau Günther (G) möchte ihrem Ehemann, Herrn Dr. Günther, zur silbernen Hochzeit im Juli ein antikes Service schenken. Sie wendet sich an den Händler Hutschenreuth (H), der ihr für 2.000,- Euro ein 24-teiliges Porzellanservice anbietet, das eigentlich sogar 2.500,- Euro wert ist. G erwirbt das Service und vereinbart mit H als Abholtermin den 11. Juni. Als G jedoch am 11. Juni bei H erscheint, muss dieser ihr gestehen, dass er derzeit lediglich zur Übereignung von zwölf Teilen in der Lage ist, da er die anderen sechs Gedecke (à zwei Teile) an einen guten Freund (F) verliehen und bislang noch nicht zurückerhalten hat. Da H verspricht, die fehlenden Teile am nächsten Tag zu liefern, zahlt G die vereinbarten 2.000,- Euro und nimmt die vorrätigen Gedecke mit. Weil H jedoch auch später nicht liefert, setzt sie ihm sodann eine Frist bis zum 30. Juni. Nach Ablauf der Frist erklärt sie den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der zwölf erhaltenen Teile. Außerdem beansprucht sie Schadensersatz, weil sie am 1. Juli ein vergleichbares Service für 2.500,- Euro bei der Firma Beaumartin (B) kaufen musste, um ihren Mann doch noch rechtzeitig beschenken zu können.

Hat G gegen H die geltend gemachten Ansprüche?